

Gustav Wall



E-Mail:



Hörfunkrat Deutschlandradio
Vorsitzender Herr Schildt



14.03.2020

**Einhaltung der Beschwerdeordnung gem. § 21 Abs. 2 der Deutschlandradio-Satzung
Hier: Ablehnung der Programmbeschwerde durch die Vorsitzende des
Programmausschusses Frau Diener**

Sehr geehrter Herr Schildt,

am 23.02.2020 habe ich eine „Programmbeschwerde wegen Missachtung der „Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland“-Programmgrundsätze, Hier: Verstoß gegen § 7 und § 11 des Staatsvertrags“ eingereicht.

In einer Antwort auf die o.g. Eingabe hat Herr [REDACTED] am 26.02.2020 ausführlich den Stil meines Schreibens kritisiert und auf die angeblich fehlende Stringenz in meinem Schreiben hingewiesen.

Die Antwort der Vorsitzender des Programmausschusses Frau Diener enthält Hinweise auf die Verfahrensschritte, die bei der Bearbeitung von Programmbeschwerden und Kritik gem. § 21 Abs. 2 der Deutschlandradio-Satzung vorgesehen sind.

Unverständlich ist, warum bei der Behandlung meiner Programmbeschwerde diese Verfahrensschritte nicht eingehalten sind. Wenn es für die Bearbeitung der Programmbeschwerde unbedingt notwendig ist, dass als Empfänger der Programmbeschwerde Sie als Vorsitzender des Hörfunkrats Deutschlandradio aufgeführt sind, dann habe ich eine Fassung des Schreibens erstellt, die dieser Anforderung genügt – s. Datei Programmbeschwerde-Hoerfunkrat_Werbebeitraege_ueber_das_Weltraumprogramm_von_Luxemburg-2020-03-14.pdf im Anhang.

Sehr geehrter Herr Schildt, es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum das Gremienbüro de-facto versucht meine Bemühungen, die Einhaltung der Programmgrundsätze durch Deutschlandfunk im Hörfunkrat zu thematisieren im Keim zu ersticken in dem willkürlich Kriterien wie Stringenz, die in der Beschwerdeordnung nicht vorgesehen sind, aufgestellt werden und begründet mit dem „fehlende Stringenz“ Vorwand versucht wird die Behandlung meiner Programmbeschwerde im Programmausschuss abzulehnen.

Zum Verständnis - ich erwarte nicht, dass der Programmausschuss meine Beschwerde für begründet hält. Aber ich erwarte, dass die Beschwerdeordnung eingehalten und meine Beschwerde im Programmausschuss behandelt wird. Wie dies im § 21 der Beschwerdeordnung vorgesehen ist.

Der Beschwerdeordnung habe ich entnommen : *“Hält der Programmausschuss die Beschwerde für begründet, ist eine Behandlung durch den Hörfunkrat herbeizuführen“*. Nach meiner Auffassung hat die Vorsitzende des Programmausschusses Frau Diener keine Befugnis, darüber zu entscheiden, ob eine Beschwerde begründet ist, sondern das ist eine Entscheidung, die als Ergebnis einer Abstimmung im Programmausschuss getroffen wird. Sonst könnte man sich den gesamten Programmausschuss gleich sparen.

Freundliche Grüße

Gustav Wall

Quellen

[1] Verfahrensbeschreibung zur Behandlung von Programmbeschwerden -
<https://www.deutschlandradio.de/programmbeschwerden.4035.de.html>

[2] Beschwerdeordnung in der Satzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts
„Deutschlandradio“ -
<https://www.deutschlandradio.de/index.media.4894cdb84d1d17c91eed6c584c3a8b1c.pdf#page=12>